

Satzung

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Billard Club Joe´s Dresden (BC Joe´s Dresden)“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt sodann den Zusatz „e.V.“.
- (2) Sitz des Vereins ist Dresden.
- (3) Der Verein ist zugleich ein Mitglied im Kreissportbund (KSB).

§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Pflege des Billardspiels, Förderung des Billardsports und der sportlichen Jugendhilfe. Der Satzungszweck wird durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, einschließlich der sportlichen Jugendpflege, sowie durch die Teilnahme an Turnieren verwirklicht.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden.
- (2) Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- (3) Die Mitgliedschaft wird durch die Aushändigung einer Mitgliedskarte erworben. Gleichzeitig ist dem neuen Mitglied ein Exemplar der geltenden Satzung zu überreichen. Der Erhalt der Satzung und deren Anerkenntnis sind schriftlich zu bestätigen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Vereins in Anspruch zu nehmen. Sie haben ferner Anspruch auf Betreuung und Wahrung ihrer Interessen durch den Verein.
- (2) Die Mitglieder haben das Wohl des Vereins zu fördern und ihr Verhalten im Geiste dieser Satzung einzurichten.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Berechtigte Absagen sind gegenüber dem 1. Vorsitzenden zu erklären.
- (4) Es ist den Mitgliedern untersagt, mit Nichtmitgliedern zu Clubkonditionen zu spielen.

§ 5 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Es wird zwischen aktiven und passiven Mitgliedern unterschieden. Nimmt ein Mitglied neben seiner normalen, passiven Mitgliedschaft auch am Ligaspielbetrieb teil, ist eine aktive Mitgliedschaft gegeben.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht, die Art seiner Mitgliedschaft frei zu bestimmen.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

- (1) Von den Mitgliedern wird ein monatlicher Geldbeitrag erhoben. Über die Höhe der Mitgliedsgeldbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Der Vorstand kann den monatlichen Geldbeitrag einzelner Mitglieder herabsetzen oder gegebenenfalls ganz streichen.
- (3) Durch die Mitgliederversammlung können mit einer Mehrheit von zwei Dritteln auch besondere Umlagen und außerordentliche Beiträge beschlossen werden.

§ 7 Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder dem Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
- (2) Der freiwillige Austritt ist gegenüber dem Vorsitzenden und dem Kassenwart getrennt schriftlich zu erklären. Er ist jederzeit unter Einhaltung einer Frist von 1 ½ Monaten zur Monatsmitte oder Monatsende möglich.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein auf Antrag eines Mitglieds durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel ausgeschlossen werden, wenn
 - Nr. 1 das Mitglied die Satzung des Vereins vorsätzlich missachtet oder
 - Nr. 2 schuldhaft mit Verpflichtungen aller Art mindestens 3 Monate im Rückstand ist oder
 - Nr. 3 ihm unfaires sportliches Verhalten gegenüber anderen Vereinsmitgliedern oder schwerwiegendes Fehlverhalten innerhalb der Vereinskameradschaft vorgeworfen werden kann.

§ 8 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Sportwart und dem Kassenwart. Der Verein wird durch ein Mitglied des Vorstandes gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt, wobei mehrfache Wiederwahl zulässig ist. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Vorstandsmitglieder können nur Vereinsmitglieder sein.

§ 10 Aufgaben der Vorstandsmitglieder

- (1) Der 1. Vorsitzende repräsentiert den Verein nach außen. Er beruft die Mitgliederversammlungen ein und leitet diese. Im Übrigen ist er für alle sonstigen Angelegenheiten des Vereins zuständig, sofern diese nicht einem anderen Organ durch die Satzung zugewiesen sind.
- (2) Der 2. Vorsitzende ist der Vertreter des 1. Vorsitzenden. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so übernimmt der 2. Vorsitzende dessen Amt kommissarisch, bis dieses Amt neu besetzt wurde. Dies gilt nicht, wenn der Vorstand ein Vereinsmitglied kommissarisch einsetzt.
- (3) Der Sportwart übernimmt die sportliche Organisation des Vereins. Darunter fallen unter anderem Anmeldungen an den Verband, das Zusammenstellen der Mannschaften und die Ausrichtung von Turnieren.
- (4) Der Kassenwart übernimmt die finanziellen Angelegenheiten des Vereins. Ihm werden die Abwicklungen der Bankgeschäfte und die Buchhaltung übertragen.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus allen Mitgliedern des Vereins zusammen. Der Vorstand ist verpflichtet, die Anzahl der Versammlungen so gering wie möglich zu halten. Jedoch ist mindestens eine Versammlung im Jahr einzuberufen.
- (2) Die Einberufung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen durch schriftliche Mitteilung unter Angabe der Tagesordnung, sowie einer Erläuterung der einzelnen Tagesordnungspunkte. Die Versammlung kann durch den Vorstand einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen beantragen.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder, sofern die Satzung oder das Gesetz nichts anderes bestimmen. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind. Jedes Mitglied hat eine Stimme mit gleichem Stimmgewicht. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Die Übertragung von Stimmrechten ist zulässig, wenn diese schriftlich in der Versammlung vorgelegt wird und hiervon eine Kopie dem Vorstand mindestens 3 Tage vor dem Versammlungstermin übergeben wurde.
- (4) Es ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, welches vom 1. Vorsitzenden und von Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (5) Die Änderung dieser Satzung oder die Auflösung des Vereins kann rechtswirksam durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder erfolgen.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist für
 - Nr. 1 die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
 - Nr. 2 Entgegennahme des Jahresberichts der Vorstandsmitglieder
 - Nr. 3 Beitragsfestsetzung
 - Nr. 4 Wahl des Kassenprüfers
 - Nr. 5 Satzungsänderung und Vereinsauflösung
 - Nr. 6 weitere Aufgaben, soweit sich dies aus der Satzung oder nach Gesetz ergibtzuständig.

§ 12 Kassenprüfer

- (1) Zur Überwachung der Kassengeschäfte wird von der Mitgliederversammlung ein Kassenprüfer auf die Dauer eines Jahres gewählt. Eine direkte Wiederwahl ist ausgeschlossen. Kassenprüfer können nur Vereinsmitglieder sein.
- (2) Der Kassenprüfer überprüft die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Über das Ergebnis hat der Kassenprüfer auf der Jahreshauptversammlung zu berichten.

§ 13 Vereinsstrafen

- (1) Der Vorstand kann entsprechend der nachfolgenden Absätze Vereinsstrafen gegen Vereinsmitglieder verhängen.
- (2) Hat der Vorstand die Absicht, gegen ein Mitglied eine Vereinsstrafe zu verhängen, so hat er ihm dies unter Angaben von Gründen schriftlich per Einschreiben und Rückschein mitzuteilen. Dem Vereinsmitglied ist Gelegenheit zu geben, sich innerhalb von 14 Tagen zu äußern. Im Anschluss hieran kann der Vorstand eine Vereinsstrafe wiederum schriftlich per Einschreiben und Rückschein festsetzen. In diesem Schreiben ist bei der Begründung die eventuell erfolgte Stellungnahme des betroffenen Mitglieds zu berücksichtigen.

- (3) Als Vereinsstrafen kommen ausschließlich Geldstrafen bis zu einer Höhe von € 150,00, die zeitweise Aussetzung der Mitgliedschaft bis zu 6 Monaten und/oder Ausschluss aus dem Ligaspielbetrieb in Betracht. Die Unkosten für die Verhängung der Strafe hat das Mitglied zu tragen. Regressforderungen des Vereins bleiben durch die Verhängung der Vereinsstrafe unberührt.
- (4) Strafen können gegen ein Mitglied verhängt werden, wenn es
 - Nr. 1 unentschuldigt bei der Mitgliederversammlung fehlt
 - Nr. 2 nicht (ordnungsgemäß) bei den angesetzten Spieltagen antritt
 - Nr. 3 mit Nichtmitgliedern zu Clubkonditionen spielt

§ 14 Schlussbestimmungen

- (1) Ein Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31.12.2002.
- (2) Die Satzung tritt durch den Beschluss der Mitgliederversammlung vom 03.08.2005 in Kraft.